

Erklärung gemäß § 5 Abs. 6 Registerzahlungsgesetz - Stichtag 31.Oktober 2011

Bundesanstalt Statistik Österreich, Abteilung Register, Klassifikationen und Methodik –
Bereich Registerzahlung, Guglgasse 13, 1110 Wien, registerzaehlung@statistik.gv.at bzw. FAX 01/71128/7053

-----					<input type="text"/>				
Gemeindename					Gemeindekennziffer (GKZ)				
<input type="text"/>									
Ordnungsnummer									

Familienname			Vorname			Geburtsdatum			
<input type="text"/>				-----					
PLZ				Ort					

Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer									
(Angaben im umrandeten Teil sind von der Gemeinde auszufüllen!)									

Ja, ich hatte zum Stichtag 31.10.2011 den Hauptwohnsitz an oben
genannter Adresse (bitte ankreuzen!)

Die Definition des Hauptwohnsitzes gemäß Meldegesetz lautet:

Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat. Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Datum

eigenhändige Unterschrift der Bürgerin/ des Bürgers
oder des gesetzlichen Vertreters

Nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben sind gemäß § 66 Bundesstatistikgesetz strafbar.